



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 5. März 2008

Grünes Licht für Blaue Tonne auch im Landkreis Augsburg

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg hat heute nach mündlicher Verhandlung dem Eilantrag und der Klage der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG gegen einen Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 10. Dezember 2007 stattgegeben.

Die Antragstellerin und Klägerin, ein seit Jahrzehnten in Bayern zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb, hatte Ende Oktober 2007 angekündigt, ab dem 1. Dezember 2007 im Landkreis Augsburg flächendeckend die Blaue Tonne (240 l Abfallbehälter) aufstellen zu wollen, wobei eine Leerung im vierwöchentlichen Turnus beabsichtigt sei.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2007 war der Antragstellerin und Klägerin mit sofortiger Wirkung untersagt worden, im Landkreis Augsburg die Blaue Tonne aufzustellen und gewerblich Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle) aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Kleinabfallstellen einzusammeln und zu verwerten. Ferner wurde untersagt, an die Haushaltungen im Landkreis Augsburg entsprechendes Informationsmaterial (insbesondere Flugblätter) mit der Aufforderung auszugeben, der Klägerin und Antragstellerin die Abfallfraktion in Papier, Pappe und Kartonagen zu überlassen. Das Landratsamt Augsburg hat die sofortige Vollziehung dieser Regelungen angeordnet und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld von jeweils 10.000,- EUR angedroht.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG Katharina Kempf, Angestellte	3336 3106		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt bzw. angeordnet und der Klage der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG in Fortsetzung der mit Beschluss vom 21. Februar 2008 eingeleiteten Rechtsprechung (Firma SULO Süd GmbH & Co. KG gegen Freistaat Bayern, Az. Au 4 S 08.2 – „Blaue Tonne Babenhausen“) stattgegeben.

In einer bislang vorliegenden kurzen Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der gewerblichen Sammlung von PPK-Abfällen im Landkreis Augsburg keine öffentlichen Belange entgegenstünden, die nach den abfallrechtlichen Normen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu berücksichtigen wären. Die Untersagung sei mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar. Das Gericht hege auch keinen Zweifel daran, dass die Klägerin und Antragstellerin als ein seit Jahren zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb, der u.a. auch für die Beigeladene, den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg, tätig sei, die PPK-Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuführen werde. Die Durchführung der geplanten gewerblichen Sammlungen werde auch die Funktionsfähigkeit des Abfallentsorgungssystems des Landkreises Augsburg nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.

Mit dem Vorliegen der schriftlichen Entscheidungsgründe ist spätestens in ca. vier Wochen zu rechnen.

Urteil und Beschluss vom 5.3.2008, Az. Au 4 K 07.1716 und Au 4 S 07.1708

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG Katharina Kempf, Angestellte	3336 3106		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg